

Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten in den Regionen Braunschweig – Wolfsburg, Hannover und Oldenburg

Bekanntmachung der NLM vom 12.01.2012

Durch Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 05.01.2012 sind der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG UKW-Übertragungskapazitäten zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um UKW-Übertragungskapazitäten, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung der Gebiete, die durch folgende Polygone im Koordinatensystem WGS84 beschrieben werden, bestimmt sind:

1. Region Braunschweig–Wolfsburg:

10E49 52N32

11E03 52N28

10E58 52N21

10E40 52N18

10E40 52N11

10E30 52N09

10E24 52N14

10E28 52N20

10E37 52N22

10E41 52N32

2. Region Hannover:

09E38 52N30

10E05 52N25

10E05 52N20

09E55 52N19

09E51 52N11

09E27 52N20

3. Region Oldenburg:

08E14 53N14

08E19 53N13

08E21 53N11

08E18 53N05

08E11 53N07

08E10 53N09

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG werden diese Übertragungskapazitäten hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung einer UKW-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbiervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Landesmedienanstalt beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,

5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar in Sinne von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers sowie der am Antragsteller mittelbar oder unmittelbar Beteiligten, die 5 v.H. oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehaben oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3 RStV ausüben können, dass die nach den Nummern 1–6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind,
8. ein technisches Konzept zur Versorgung des Gebietes, für das die Zuweisung von Übertragungskapazitäten beantragt wird.

Im technischen Versorgungskonzept ist darzustellen, wie eine möglichst flächendeckende Versorgung gemäß der Richtlinie für die Beurteilung der UKW–Tonrundfunkversorgung bei ARD und DBP (175 R 4) des als Polygon dargestellten Versorgungsbereichs realisiert werden soll. Der oder die Senderstandort(e) mit den technischen Daten (wie Koordinaten [WGS84], Antennenhöhe/n, Strahlungsdiagramm/en, Frequenz/en, Sendeleistung/en [ERP] etc.) und die daraus resultierende Empfangssituation, unter Berücksichtigung der Topographie, sind zu ermitteln.

Der Versorgungsbereich ($E_{\min} = 54 \text{ dB}\mu\text{V}/\text{m}$ bei Einhaltung der Schutzabstände) und der bedingt versorgte Bereich ($E_{\min} = 54 \text{ dB}\mu\text{V}/\text{m}$ ohne Einhaltung der Schutzabstände) ist mit den dementsprechenden Einwohnerzahlen darzustellen.

Gleich- und Nachbarkanalsender sind bei dieser Ermittlung zu berücksichtigen. Das Nahfeldstärkeproblem bei der Planung von neuen Sendestandorten ist zu beachten.

Auf Verlangen der Landesmedienanstalt ist die Erklärung nach Nr. 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1-7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Mittwoch, 02. Mai 2012, 12:00 Uhr

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der **Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover** eingehen, sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format .pdf an **info@nlm.de** eingereicht werden.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (Tel.: 0511 28477-22, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.